

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Gusenburg

Satzung der Ortsgemeinde Gusenburg über ein Besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365) in Verbindung mit dem § 25 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Gusenburg vom 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Ortsgemeinde Gusenburg steht an den in § 2 bezeichneten Flächen ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Zwecks dieses Vorkaufsrechtes ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Ortsgemeinde Gusenburg verfolgt hier bestimmte städtebauliche Maßnahmen.

§ 2

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Flächen, die auf dem dieser Satzung als Anlage 1 beigelegten Übersichtsplan abgegrenzt sind.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54413 Gusenburg, den 21. Dezember 2015



Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

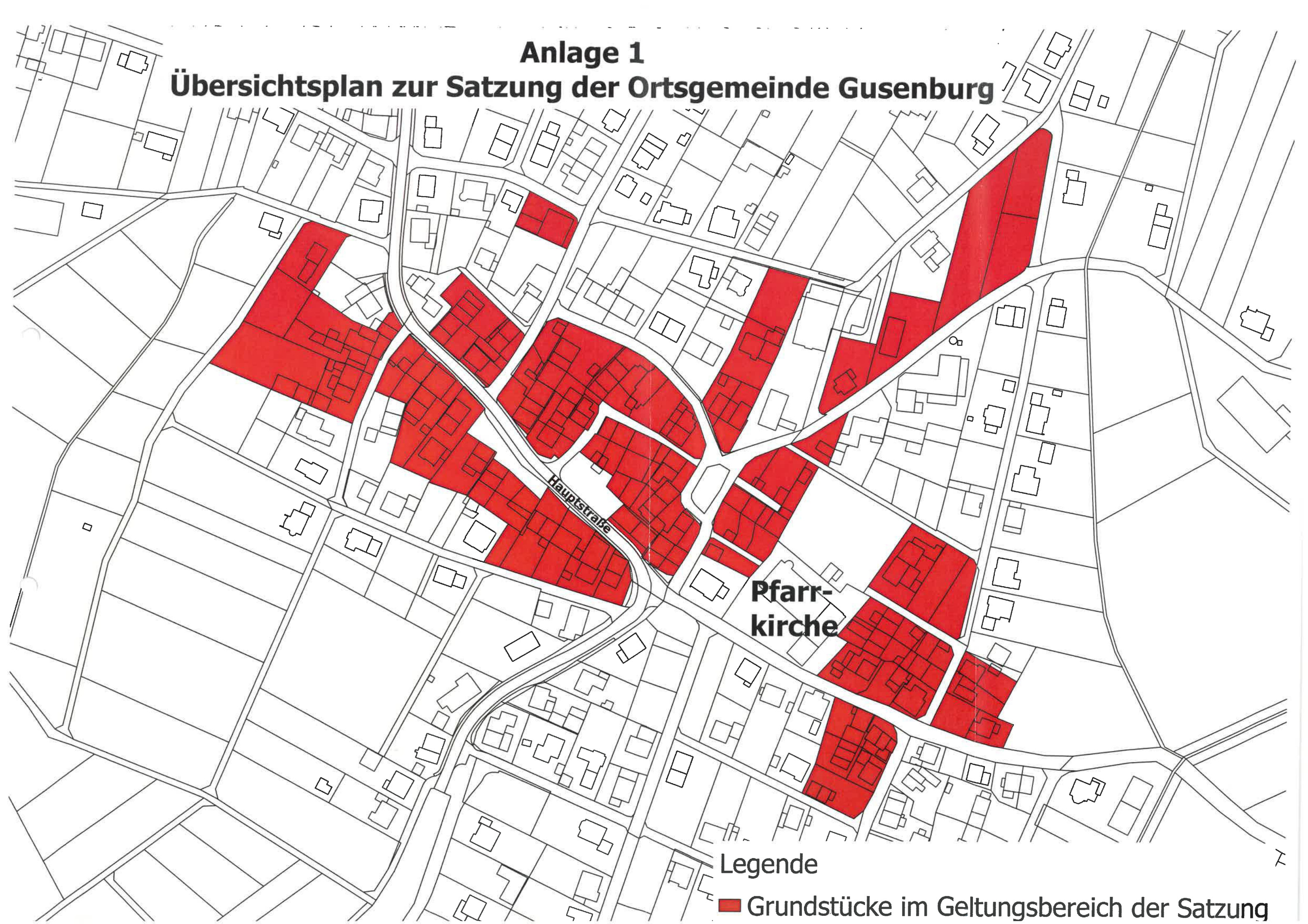
Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtet sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres sei der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Gusenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 410, während der üblichen Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Anlage 1

Übersichtsplan zur Satzung der Ortsgemeinde Gusenburg



Legende

■ Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung